

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Verstöße gegen die Leinenpflicht nicht jagdlich verwendeter Hunde im Wald in Thüringen

In Thüringen gilt für nicht jagdlich verwendete Hunde im Wald Leinenpflicht. Nach Bericht der Thüringischen Landeszeitung vom 9. Dezember 2022 werden jedoch wiederholt Verstöße festgestellt. Hunde scheuchen Wild auf und verletzen es auch. Die Ahndung obliegt den Behörden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4102** vom 9. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Januar 2023 beantwortet:

1. Wie viele Fälle des Verstoßes gegen die Leinenpflicht nicht jagdlich verwendeter Hunde, die durch die untere oder obere Jagdbehörde selbst vor Ort festgestellt wurden, gab es in Thüringen seit dem Jahr 2018, gab es in diesen Fällen die Verletzung oder das Aufscheuchen welchen Wilds und welche Konsequenzen für den Hundehalter ergaben sich jeweils daraus (bitte nach Jahresscheiben, Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?
2. Wie viele Fälle des Verstoßes gegen die Leinenpflicht nicht jagdlich verwendeter Hunde, die durch Privatpersonen festgestellt und der unteren oder oberen Jagdbehörde oder einer anderen Behörde berichtet/zur Anzeige gebracht wurden, gab es in Thüringen seit dem Jahr 2018, gab es in diesen Fällen die Verletzung oder das Aufscheuchen welchen Wilds und welche Konsequenzen für den Hundehalter ergaben sich jeweils daraus (bitte nach Jahresscheiben, Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?
3. In wie vielen Fällen der in den Fragen 1 und 2 erfragten Fälle wurde durch den Hundehalter Widerspruch gegen die Ahndung des Verstoßes eingelegt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) sind Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, an der Leine zu führen. Die Landesforstanstalt ist als untere Forstbehörde zuständige Bußgeldbehörde gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 ThürWaldG. Entsprechende Verstöße werden dabei dezentral durch die jeweilig zuständigen Forstämter geahndet. Eine statistische Übersicht betreffender Verstöße liegt der Landesregierung nicht vor.

Weiterhin kann gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 16 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) mit Geldbuße belegt werden, wer Hunde in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Ein Jagdbezirk besteht in der Regel auf forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, dementsprechend gilt die Regelung, Hunde nicht unbeaufsichtigt frei laufen lassen zu dürfen, nicht nur im Wald, sondern zum Beispiel auch auf landwirtschaftlich genutzten Feldern und Wiesen, wenn diese Bestandteil eines Jagdbezirkes sind.

Zuständig für die Verfolgung solcher Verstöße sind die unteren Jagdbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen.

Im Zeitraum von 2018 bis 2022 wurden 26 Verstöße nach § 56 Abs. 1 Nr. 16 ThJG durch die unteren Jagdbehörden in Thüringen registriert. Eine Übersicht betreffender Verstöße, aufgeschlüsselt nach Jahresscheiben und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten ist in der Anlage dargestellt.

4. Welche Gemeinden/Städte/kreisfreien Städte und gegebenenfalls Landkreise haben aktuell über eine Festlegung zur Waldwegenutzung zusätzlich zur Landesregelung die Leinenpflicht für nicht jagdlich verwendete Hunde (in einer Satzung) festgeschrieben?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Plant die Landesregierung eine Änderung der Landesregelung die Leinenpflicht im Wald betreffend respektive eine Änderung der Ahndung durch Änderung des Bußgeldkatalogs bei Verstoß gegen die Leinenpflicht, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürWaldG, dass Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, an der Leine zu führen sind, oder die Regelung nach § 56 Abs. 1 Nr. 16 ThJG, dass Hunde in einem Jagdbezirk nicht unbeaufsichtigt frei laufen dürfen, oder betreffende Bußgeldvorschriften zu ändern.

Nach Einschätzung der Landesregierung besteht für die vorbenannten Regelungen kein Änderungsbedarf.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär

Anlage

Tabelle 1: tabellarische Übersicht der bei den unteren Jagdbehörden registrierten Fälle des unbeaufsichtigten Freilaufens von Hunden in einem Jagdbezirk (Verstoß nach § 56 Abs. 1 Nr. 16 ThJG) in Thüringen, gegliedert nach Kalenderjahren sowie Landkreisen und kreisfreien Städten

Jahr	untere Jagdbehörde	Anzeige/ Feststellung durch:	Wild aufgescheucht oder verletzt durch:	Konsequenz für Hundehalter	Einspruch durch Hundehalter
2018	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Privatperson	Reh gerissen	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	ja
	Landkreis Sömmerda	Polizei	Rehkitz aufgescheucht und verletzt	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	nein
2019	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nicht bekannt	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nein	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	Landkreis Hildburghausen	Privatperson	nein	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, spätere Einstellung	entfällt
	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Privatperson	nein	Belehrung durch untere Jagdbehörde	entfällt
2020	kreisfreie Stadt Erfurt	Privatperson	Reh gerissen	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	nein
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	Rehwild gehetzt	Belehrung durch Jagdausübungsberechtigten	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	Rehwild gehetzt	Belehrung durch Jagdausübungsberechtigten	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nicht bekannt	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nicht bekannt	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Privatperson	1 Reh verletzt, Fangschuss durch Jagdausübungsberechtigten	keine, Tatnachweis nicht gegeben	entfällt
	Landkreis Weimarer Land	Privatperson	Rehwild gehetzt	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	nein
	Landkreis Weimarer Land	Privatperson	Rehwild gehetzt	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	nein
2021	Ilm-Kreis	Privatperson	nicht bekannt	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nein	keine, Personalien unbekannt	entfällt
2022	kreisfreie Stadt Erfurt	Privatperson	Rehwild gehetzt	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	noch offen
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	Reh gerissen	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nein	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nein	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nicht bekannt	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nicht bekannt	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	nicht bekannt	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	Reh gerissen	Hund nicht ermittelbar	entfällt
	kreisfreie Stadt Jena	Privatperson	Reh gerissen	keine, Personalien unbekannt	entfällt
	Landkreis Gotha	Polizei	2 Rehe aufgescheucht, ein Reh durch Verkehrsunfall verletzt, anschließend geflüchtet	Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	noch offen
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Veterinärbehörde	Fuchs getötet	keine, Tatnachweis nicht gegeben	entfällt	